

Marktordnung

AGB und Teilnahmebedingungen für die Märkte in den Zentralhallen GmbH
(Stand 12.09.2018)

Zentralhallen GmbH

vertretungsberechtigter Geschäftsführer

Dr. Alexander Tillmann

Ökonomierat-Peitzmeier-Platz 2-4

59063 Hamm

Telefon: 0 23 81 | 37 77 - 20

Telefax: 0 23 81 | 37 77 - 77

E-Mail: info@zentralhallen.de

Internet: www.zentralhallen.de

§ 1 Vertragspartner

Veranstalter ist die Zentralhallen GmbH, nachstehend als "Veranstalter" bezeichnet. Bei Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars wird ein rechtsverbindlicher Vertrag geschlossen. Der Vertragspartner wird im Folgenden als "Aussteller" bezeichnet.

§ 2 Anmeldung

Die jeweiligen Anmeldeformulare für alle Messen & Märkte in den Zentralhallen liegen als Download auf der Homepage des Veranstalters vor oder können kostenlos per Post, Mail und Fax anfordern werden. Eine Anmeldung ist nur dann gültig, wenn die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung dem Veranstalter fristgerecht vorliegt.

Eine Anmeldung durch minderjährige Aussteller (unter 18 Jahren) ist nicht möglich. Das Verkaufen und Anbieten von Waren von minderjährigen Ausstellern ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung und Kenntnis der Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 2.1 Reservierungen / nicht-schriftliche Buchungen

Reservierungen und nicht-schriftliche Buchungen können von dem jeweiligen Marktleiter vorgenommen werden und sind rechtlich nicht bindend. Eine Reservierung kann jederzeit vom Veranstalter ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder widerrufen werden.

§ 2.2 Anmeldebestätigung

Vor der Veranstaltung verschickt der Veranstalter schriftliche Bestätigungen per Post. Diese enthalten die Rechnung und Ausstellerausweise/Ausstelleretiketten. Bei kurzfristigen Anmeldung werden diese Unterlagen an der Kasse hinterlegt.

§ 2.2.1 Ausstellerausweise/Ausstelleretiketten

Der Aussteller erhält in der Regel pro gebuchte drei laufende Meter zwei Ausstellerausweise/Ausstelleretiketten und muss zusätzlich benötigte Ausweise/Etiketten kostenpflichtig bestellen oder am Veranstaltungstag erwerben. Die Ausweise müssen vom Aussteller sichtbar an der Kleidung befestigt werden. Einlass in den Auf- und Abbauzeiten wird nur mit den entsprechenden Ausweisen/Etiketten gewährt. Ein Weitergabe oder der Verkauf der Ausweise/Etikette ist streng verboten.

§ 2.3 Mietmöbel

Der Aussteller kann bei dem Veranstalter kostenpflichtig funktionsfähige Mietmöbel buchen. Diese können in Größe, Qualität und Beschaffenheit unterschiedlich sein und weisen Gebrauchsspuren auf. Die Materialien entsprechen nicht immer den angegeben Standartabmessungen.

§ 2.3.1 Mängel

Alle Mängel oder Schäden an gemieteten Möbeln muss der Aussteller sofort beim Veranstalter anzeigen. Der Aussteller hat für alle von Ihm verursachte Schäden an den gemieteten Möbeln aufzukommen.

§ 3 Zahlung

Der zu zahlende Betrag für die Standmiete und Mietmöbel muss vor Beginn des Aufbaus geleistet werden. Bei der Überweisung sind folgende Angabe anzugeben:

Name des Ausstellers (wenn abweichend), Kundennummer und Rechnungsnummer an das in der Bestätigung/Rechnung angegebene Konto. Nach Vereinbarung ist eine Barzahlung am Veranstaltungstag vor Beginn der Marktzeiten*(1) möglich.

§ 3.1 Preise

Die Preise sind der jeweiligen Anmeldung zu entnehmen. Der Aussteller hat die in der Bestätigung/Rechnung inklusive MwSt. angegebenen Preise zu entrichten. Es gilt der in der Rechnung angegebene Zahlungstermin, aber spätestens der in §3 genannte Zeitpunkt.

§ 3.2 Rücktritt und Nichterscheinen

Bei nicht fristgerechtem Rücktritt des Ausstellers nach der kostenfreien Abmeldefrist wird trotzdem der volle Preis erhoben. Bei Nichterscheinen des Ausstellers am Tag der Veranstaltung ist der in der Rechnung zu zahlende

Betrag zu 100% fällig. Darunter fallen unter anderem Standmieten, Mietmöbel, Strom-, Müll- und Reinigungspauschalen. Der Aussteller ist verpflichtet den Veranstalter über die Abwesenheit zu informieren. Dieses ist bei dem jeweiligen Marktleiter, auf der in der Anmeldung angebenen Nummer oder Mailadresse möglich.

§ 3.3 Kostenfreier Abmeldetermin

Falls der Aussteller vor dem "kostenfreien Abmeldetermin" seinen Standplatz schriftlich storniert, versucht der Veranstalter, den gemieteten Platz anderweitig zu vergeben und kann danach gegebenenfalls den gezahlten Betrag zurück erstatten. Die Stornierung ist erst mit der Rückgabe aller Ausstelleretiketten möglich. Es gilt der auf der Bestätigung/Rechnung angegebene "kostenfreie Abmeldetermin".

§ 3.3.1 Ausnahme

Aus Kulanz können bei triftigen Gründen (z.B. Krankheit) Ausnahmen gewährt werden, die zum Erlass der Zahlung führen können. Bedingung ist die zeitnahe Benachrichtigung und die Vorlage eines Nachweises (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).

§ 4 Platzvergabe

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Auch wenn dieser vorher abgesprochen war, kann in Ausnahmefällen ein anderer Platz zugewiesen werden. Der Veranstalter versucht, auf geäußerte Platzierungswünsche Rücksicht zu nehmen, allerdings verpflichtet er sich nicht, diese umzusetzen.

§ 4.1 Standgröße

Der Veranstalter vergibt Stände in unterschiedlichen Größen, eine Garantie und daraus resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen. In der Regel steht dem Aussteller eine Standtiefe von mindestens zwei Metern (Oldtimer-Märkte Freigelände ca. 5m) zur Verfügung und eine Breite von mindestens der bestätigten laufenden Meterzahl. Diese Werte können durch verschiedene Gründe abweichen, z.B. bauliche Gegebenheiten. Die eingezeichneten Flächen sind vom Aussteller immer zwingend einzuhalten.

§ 4.2 Gänge, Lauf- und Fluchtwege

Hierzu wird im Speziellen darauf hingewiesen, dass die eingezeichneten Standflächen auf keinen Fall überschritten werden dürfen sowie auf das Freihalten von Fluchtwegen und Notausgängen zu achten ist. Alle Laufwege sind zugleich Fluchtwege und somit jederzeit frei zu halten!

§ 5 Aufbau-, Abbau- und Öffnungszeiten

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der festgesetzten Marktzeit geöffnet zu halten. Bei vorzeitigem Abbau oder Schließung des Verkaufsstandes ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 20 oder 50 Euro erhoben und die gezahlte Kaution wird einbehalten. Der Aussteller hat ebenso die Veranstaltungszeiten*(2) einzuhalten. Bei Nichteinhaltung hat der Aussteller gegebenenfalls entstandene Mehrkosten zu bezahlen.

§ 5.1 Weitervergabe

Bei eintägigen Märkten wird die Standfläche für den Aussteller bis eine Stunde nach Beginn der Aufbauzeit freigehalten. Wenn der Standplatz bis dahin nicht klar erkennbar in Anspruch genommen wird, kann der Platz durch den Veranstalter aus veranstaltungstechnischen Gründen weiter vergeben werden. Einen Anspruch auf die Zuweisung eines alternativen Platzes gibt es nicht.

§ 5.2 Verkaufszeit

Mit dem Verkauf darf nicht vor der festgesetzten Marktzeit begonnen werden. Der Verkauf ist mit dem Ende der Marktzeit sofort zu beenden. Die durch Zuwiderhandlung anfallenden Kosten oder Strafen hat der Verursacher zu zahlen.

§ 5.3 Be-, Endladenzonen und Parkplätze

Vor und nach der Marktzeit ist es den Ausstellern gestattet, zum Be- und Endladen direkt am Gebäude zu halten und die Veranstaltungsflächen zu befahren. Sobald der Vorgang abgeschlossen ist, müssen alle Fahrzeuge auf die dafür vorgesehenen Parkplätze umgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, die Verbotsschilder (Halte-, Parkverbot und Rettungszufahrten) zu beachten und genug Platz an den Türen zu lassen. Feuerwehrzufahrten, Flucht- und Rettungswege sind immer frei zu halten! Bei Zuwiderhandlung droht das Abschleppen des Fahrzeuges.

§ 5.4 Transporthilfen

Die vom Aussteller genutzten Einkaufswagen der Firma Kaufland sind während der Marktzeit zurück an die entsprechenden Lagerstätten zu bringen. Für den Abbau wird der Einlass von Transporthilfen erst nach Ende der Marktzeit gewährt. Auch nach dem Abbau sind alle Transporthilfen unaufgefordert an den Herkunftsort zurück zu bringen.

§ 6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für die Verkaufsstände obliegt dem jeweiligen Aussteller. Wird eine Bewachung durch den Veranstalter veranlasst, so ist diese jedoch ohne Gewähr. Schadenersatzansprüche können vom Aussteller nicht geltend gemacht werden.

§ 6.1 Nachtwache

Bei Veranstaltungen, die länger als einen Tag stattfinden oder vorzeitigen Aufbau vor der eigentlichen Veranstaltung, übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Nacht/Nächte. In der Regel wird keine Nachtwache gestellt. Selbst bei entstandenen Schäden in Anwesenheit einer Wache kann der Aussteller den Veranstalter weder haftbar noch Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7 Informationsbeschaffung zu Gesetzen und Verordnungen

Es obliegt dem Aussteller, sich über alle Verordnungen und Gesetze, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehen, selbst zu informieren. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand für die Einhaltung jeglicher Verordnungen und Gesetze, wie z.B. GewO, Hygienegesetze, GastG. usw. zu sorgen.

§ 7.1 Anzeigungspflicht

Sobald dem Aussteller ein Verstoß auffällt, hat er diesen sofort dem Veranstalter mitzuteilen.

§ 8 Drittvermietung

Der Aussteller darf die gemietete Standfläche nicht an Dritte weitervermieten.

§ 9 Zufahrt

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und jeder hat sich an die Informationen vom Veranstalter zu halten. Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Das Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9.1 Kosten durch Umsetzen und Abschleppen

Anfallende Kosten für das Umsetzen oder Abschleppen von Fahrrädern, KFZs oder LKWs werden dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt.

§ 9.2 Schäden

Für Schäden an Fahrzeugen durch andere Aussteller sowie Besuchern haftet der Veranstalter nicht.

§ 10 Reinigung

Der Aussteller ist verpflichtet, die gemietete Fläche sowie einen Meter vor seinem Stand und bis zur Fläche seiner direkten Nachbarstände zu reinigen. Der entstandene Müll ist vom Aussteller grundsätzlich selbst zu entsorgen. Bei Verstößen gegen diese Bedingung werden anfallende Kosten in Rechnung gestellt oder vom Aussteller gezahlte Kauttionen einbehalten. Nur bei Märkten,

auf denen eine Müllgebühr erhoben wurde, sorgt der Veranstalter für die Entsorgung im normalen Maß angefallener Müllmengen.

§ 11 Ausfall, Verlegung und zeitliche Veränderung

Der Veranstalter kann eine Veranstaltung jederzeit absagen, abbrechen, verkürzen oder verlegen. Bei Verlegung oder Absage einer Veranstaltung werden die gezahlten Standgelder für den Verlegungstermin bzw. einen Ersatztermin gutgeschrieben. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht. Bei Ausfall einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt wie z.B. Sturm wird kein Ersatz gewährt.

§ 12 Ton- und Bildrecht

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Ton- oder Bildaufnahmen zu machen. Das Abspielen und Nutzen von Musik, Video, Film oder Rundfunkgeräten ist nur mit Genehmigung des Veranstalters möglich.

§ 12.1 Abspiellizenzen und Gebühren

Für die Anmeldung und Gebühren gegenüber der GEMA oder anderen bezugsberechtigten Stellen ist der Aussteller selbst verantwortlich.

§ 12.2 Werbemaßnahmen

Mit Betreten des Geländes, dem Kauf einer Eintrittskarte oder der Anmeldung einer Standfläche gestattet der Aussteller oder Besucher dem Veranstalter, dass Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen der eigenen Person seitens des Veranstalters genutzt werden dürfen. Auf allen Veranstaltungen werden regelmäßig Fotos, Film- und Tonaufnahmen generiert, welche in der Presse, auf der Homepage, in sozialen Medien und für Werbezwecke auf Druckprodukten veröffentlicht werden. Besucher und Aussteller sind hiermit ausdrücklich einverstanden, auch soweit ihre Rechte am eigenen Bild betroffen sind.

§ 13 Verbotene Waren

Der Verkauf von Speisen, Getränken, Lebens- und Genussmitteln ist nicht gestattet. Der Verkauf von Neuwaren ist untersagt. Vor allem ist das Anbieten und Verkaufen von illegalen Produkten (Produkte, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert wurden, ins Waffenschutzgesetz fallen, Plagiate, Raubkopien, sowie Orden, Ehrenabzeichen und andere Gegenstände mit nationalsozialistischen Emblemen) ausdrücklich verboten. Glücksspiele sowie Spendensammlungen sind auf den Märkten ohne vorherige Erlaubnis seitens des Veranstalters grundsätzlich verboten.

§ 13.1 Ausnahmen

Eine Ausnahme zum Verkauf von speziellen Produkten (Speisen und Getränke) zum Beispiel für einen "guten Zweck" können beim Veranstalter angefordert werden. Die Ausnahmeregelung bedarf immer einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

§ 14 Warenangebot

Es sind grundsätzlich nur gebrauchte Waren gestattet. Neuwaren sind im Zuge der Anmeldung mit dem jeweiligen Marktleiter abzustimmen. Außerdem besteht Preisauszeichnungspflicht. Der Aussteller muss sich vor der Anmeldung selbstständig über das jeweilige erlaubte Warenangebot informieren.

§ 14.1 Beschränkungen

Die Beschränkung des Warenangebotes für Aussteller ist für jedes Markt-Konzept verschieden. Wir weisen darauf hin, dass auf allen Märkten zusammen genommen das Warenangebot vollständig ist. Es ist nur gebrauchte Kleidung, die nachweislich gereinigt wurde, lt. Ordnungsamt, zugelassen.

§ 14.1.1 Sammler-, Antik- und Trödelmarkt

Auf diesem Markt sind nur folgende Waren gestattet:

Antiquariat, Historie, Militaria, Asiatika, Bilder, Schriften (Ansichtskarten, Bücher, Comics, Magazine), Einrichtungsgegenstände (Lampen, Möbel, Sitzgelegenheiten), Dekorationsmaterialien, Fossilien, Mineralien, Philatelie, Gebrauchsgegenstände, Porzellan, Glas (Vasen, Trinkgläser, Teller, Schalen), Reklame, Merchandise, Schmuck, Kinderprodukte (Spielzeug, Ausstattung), Technik, Bücher, Weißwäsche (Tischdecken, Bettzeug)

Nicht gestattet sind:

Kleidung und Accessoires, Neuware, Ehrenzeichen, Waffen o.ä.

§ 14.1.2 Second-Hand-Modemarkt

Auf diesem Markt sind nur folgende Waren gestattet:

Bekleidung (Herren, Damen, Kinder und Baby), Accessoires, Schuhe, Schmuck, Babyausstattung und Babyzubehör

Nicht gestattet sind:

Trödel und Hausrat u.a. Antiquariat, Einrichtungsgegenstände (Lampen, Möbel, Sitzgelegenheiten, Bilder), Dekorationsmaterialien, Gebrauchsgegenstände, Porzellan, Glas, Reklame, Technik

§ 14.1.3 4 KIDS ONLY

Es sind nur Bekleidung (Größen 50-176), Spielzeug, Accessoires, Schmuck, Möbel, Roller, Fahrräder, Ausstattung, Zubehör, Bücher, Buggys und Kinderwagen für Baby, Kinder und Teens gestattet. Hinzu kommt Umstandsmode.

Für Großteile ist ein separater Platz vorgesehen. Diese müssen nicht vom Aussteller am Stand untergebracht werden. Diese sind mit Preis und Standnummer auszuzeichnen. Für die Sicherheit dieser Artikel ist der Aussteller selbst verantwortlich.

§ 14.1.4 Oldtimer-Teile-Markt und Oldtimer-Markt

Auf diesen Märkten sind nur folgende Waren gestattet:

Fahrzeuge (Fahrräder, Motorräder, Kraftfahrzeuge, Traktoren und LKWs) so wie Fahrzeugteile von Fabrikaten im Youngtimer- oder Oldtimerstatus. Hinzu kommen Ersatzteile, Zubehör, Werkzeuge, Literatur, Anstecknadeln, Modelautos, Merchandise und andere Themenspezifische Produkte. Bei Unsicherheit steht der Veranstalter für Fragen zu Verfügung.

Nicht gestattet sind:

Trödel und Hausrat, Gebrauchsgegenstände, Porzellan, Glas, Kleidung und Möbel.

§ 14.1.5 Sondermärkte

Es gibt Sondermärkte, bei denen Teile der Marktordnung abweichen, dies nimmt keinen Einfluss auf die restlichen Bestimmungen! Die individuellen Verordnungen sind unter www.zentralhallen.de einzusehen.

§ 15 Haus- und Platzrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit der Veranstaltung, d.h. auch vor und nach der Markt- oder Veranstaltungszeit, das volle Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Nichtfolgeleistung der Anweisungen des Veranstalters oder seiner Beauftragten durch den Aussteller kann der Veranstalter oder seine Beauftragten den Stand des Ausstellers mit sofortiger Wirkung schließen lassen und ggf. ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht.

§ 15.1 Beschädigungen des Gebäudes

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass das Bekleben oder Nageln der Hallenwände und Mietmaterials untersagt ist. Entstandene Schäden werden dem Aussteller in voller Höhe berechnet. Zusätzlich ist das Anhängen von Kleiderbügeln an Vorsprünge und Schlitzen (z.B. Foyer-Wand) nicht erlaubt. Entstandene Schäden bezahlt der Verursacher.

§ 15.2 Rauchverbot

In allen Räumen der Zentralhallen GmbH herrscht absolutes Rauchverbot. Aussteller und Besucher können die zum Rauchen ausgewiesenen, außen liegenden Flächen nutzen. Das Verbot gilt insbesondere auch für sogenannte "Verdampfer", weil der intensive Dampf von E-Zigaretten die

Brandmeldeanlage auslösen kann. Bei Verstößen droht ein sofortiger Platzverweis!

§ 15.3 Haustiere

Das mitbringen von Haustieren ist grundsätzlich gestattet, wenn diese stubenrein sind, an einer Leine oder in einem dafür vorgesehenen Transportbehälter mitgeführt und alle rechtlichen Voraussetzungen (Maulkorb, Impfungen etc.) erfüllt werden.

§ 15.4 Werbung

Das Verteilen von Werbung jeglicher Art auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist nur nach Absprache und durch vorherige schriftliche Erlaubnis des Veranstalters zulässig.

§ 16 Vermieterpfandrecht

Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Vermieterpfandrecht aus. Wird das erhobene Standgeld vom Aussteller nicht spätestens nach Bezug des Standplatzes entrichtet, so kann der Veranstalter Teile oder den gesamten Warenbestand des Ausstellers sowie dessen Ausrüstung wie z.B. Marktschirm, Verkaufsstand, Verkaufsanhänger usw. als Pfand einziehen und bei Nichteinlösung durch den Aussteller auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zur Wahrung seiner Interessen veräußern oder in sein Eigentum übernehmen.

§ 17 Schäden bei Dritten

Für alle Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten durch den Aussteller oder seinen Beauftragten entstehen, haftet der Aussteller in voller Höhe und ist dem Veranstalter gegenüber zu vollem Schadenersatz verpflichtet. Der oder die Betreiber des jeweiligen Verkaufsstandes haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Besonderheiten der Halle

Der Aussteller ist hiermit darauf hingewiesen, dass das Gebäude der Zentralhallen GmbH ursprünglich zur Durchführung landwirtschaftlicher Veranstaltungen geplant ist. Diese Veranstaltungen werden immer noch regelmäßig durchgeführt und bringen gewisse Besonderheiten mit sich, z.B. Gerüche, nicht ebenerdige Böden etc.

§ 19 Datenschutz

Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die Zentralhallen GmbH firmen-/personenbezogene Daten für die Durchführung und Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet, nutzt und ggf.

zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben an von ihr beauftragte Dritte weiterleitet. Selbstverständlich haben Sie gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO die Möglichkeit, Ihre uns einmal erteilte Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit zu widerrufen.

Für Fragen zum Thema Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte Christian Klein zur Verfügung.

§ 20 Sonstiges

Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu schieben. Das Befahren des Geländes mit Inlineskates oder anderen Sportgeräten und Fahrzeugen ist während der Veranstaltungszeit nicht gestattet.

§ 21 Anerkennung der Marktordnung

Mit der Anmeldung sowie dem Bezug einer Standfläche auf einer Veranstaltung des Veranstalters erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen in vollem Umfang an und verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung derselben. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen durch den Aussteller ist der Aussteller gegenüber dem Veranstalter zu vollem Schadenersatz bzw. zur Zahlung der angegebenen Vertragsstrafe verpflichtet.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die unwirksame oder die unwirksamen Bedingungen sind durch rechtlich wirksame Bedingungen zu ersetzen, deren Inhalt dem Sinn der unwirksamen in höchstem Maße entspricht.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Hamm und wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden.

***(1) Marktzeit**

Der Zeitraum, innerhalb dessen verkauft werden darf und in der Besucher die Veranstaltung besuchen dürfen.

***(2) Veranstaltungszeit**

Der gesamte Zeitraum der Veranstaltung inklusive Aufbau- und Abbauzeiten.